



Satzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland
i.d.F. vom 11. Januar 2007

Präambel:

Um die kommunale Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, schließen sich Gemeinden und Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften aus den Landkreisen Landsberg am Lech, Garmisch-Partenkirchen, südlichen Landkreis München, Miesbach, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau zum Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“ zusammen.

Ziel ist es die größtmögliche Überschaubarkeit, Steuerbarkeit und Kontrollierbarkeit sicherzustellen und den rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Eingriffe in Rechte der Verkehrsteilnehmer zu genügen.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 19 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Anschubfinanzierungsumlage
- § 23 Besondere Entgelte
- § 24 Umlagen
- § 25 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 26 Haushaltssatzung
- § 27 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 29 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 30 Öffentliche Bekanntmachung
- § 31 Anzuwendende Vorschriften
- § 32 Inkrafttreten

Satzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG), zuletzt geändert am 18.07.2006 (GVBl S. 417), schließen sich die beteiligten Gemeinden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- 1) Der Zweckverband führt den Namen:
„Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Tölz.
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 2

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Markt Garmisch-Partenkirchen
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal
Gemeinde Grainau
Gemeinde Oberau
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Unterammergau

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Markt Dießen am Ammersee
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf für die Gemeinde Schondorf
Gemeinde Utting

aus dem südlichen Landkreis München:

Gemeinde Gräfelfing
Gemeinde Sauerlach

aus dem Landkreis Miesbach:

Stadt Miesbach
Gemeinde Gmund am Tegernsee
Markt Holzkirchen
Gemeinde Otterfing

aus dem Landkreis Starnberg:

Stadt Starnberg
Gemeinde Berg
Gemeinde Feldafing
Gemeinde Gauting
Gemeinde Inning a. Ammersee
Gemeinde Pöcking
Gemeinde Tutzing
Gemeinde Wörthsee

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Stadt Bad Tölz

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau

Gemeinde Bernried
Markt Peißenberg
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Seeshaupt.

- 2) Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit

von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften, das Gebiet von Mitgliedsgemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarungen angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften nach § 6 dieser Satzung.

§ 4 **Aufgaben**

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen.

Dies betrifft

- a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,
- b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und
- c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche), Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) stehen,

sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

- 2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im nachstehenden Umfang:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Markt Garmisch Partenkirchen		x	
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal		x	
Gemeinde Grainau	x	x	
Gemeinde Oberau		x	
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Unterammergau		x	
aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Markt Dießen am Ammersee	x	x	x
Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing		x	
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf für die Gemeinde Schondorf a.A.	x		
Gemeinde Utting	x	x	x
aus dem südlichen Landkreis München			
Gemeinde Gräfelfing	x	x	x
Gemeinde Sauerlach	x	x	

aus dem Landkreis Miesbach			
Stadt Miesbach		X	X
Gemeinde Gmund am Tegernsee	X	X	
Markt Holzkirchen	X	X	
Gemeinde Otterfing		X	

aus dem Landkreis Starnberg			
Stadt Starnberg		X	X
Gemeinde Berg	X	X	X
Gemeinde Feldafing	X	X	X
Gemeinde Gauting	X	X	
Gemeinde Inning am Ammersee	X	X	
Gemeinde Pöcking	X	X	
Gemeinde Tutzing	X		
Gemeinde Wörthsee	X	X	
aus dem Landkreis Bad-Tölz Wolfratshausen			
Stadt Bad Tölz		X	
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Gemeinde Bernried	X	X	
Markt Peißenberg	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Seeshaupt	X	X	

- 3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
- 4) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.

- 5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- 6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 5

Übergang von Rechten und Pflichten

- 1) Soweit die Aufgaben nach § 4 der Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.
- 2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 6

Zweckvereinbarungen

- 1) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.
- 2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.
- 3) Schließen sich Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften über Zweckvereinbarung an den Zweckverband an, so erfolgt dies für die Dauer von längstens zwei Jahren. Diese Probephase gilt für den Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs bzw. für die Übertragung der sonstigen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG jeweils getrennt. Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin die bisher übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verbandsmitglied werden. Dies gilt auch für § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.
- 2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte). Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.
- 3) Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Die in § 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.
- 4) Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

- 1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die

Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung mehrheitlich einer Beschlussfassung zustimmt.

- 3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Um dem unterschiedlichen Nutzen Rechnung zu tragen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen, ermitteln sich die Stimmrechte der Verbandsmitglieder wie folgt: Die Verbandsverwaltung ermittelt im Rahmen der Jahresabrechnung die Verfahrenszahlen für jedes Verbandsmitglied getrennt für den Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs. Dabei werden im Hinblick auf den unterschiedlichen Nutzen und die Höhe der Anschubfinanzierung die Verfahren mit fließendem Verkehr mit dem Faktor drei multipliziert. Die sich daraus errechnete Zahl wird ggf. mit den Verfahren im ruhenden Verkehr addiert und den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt. Je angefangene 5.000 errechneten Verfahren hat das Verbandsmitglied eine Stimme.

Die Zahl der Stimmrechte wird auf Grundlage der ermittelten Verfahrenszahlen von der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des folgenden Jahres förmlich festgestellt. Die somit festgestellte Zahl der Stimmen hat auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres Bestand.

Die Anzahl der Verfahren nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c hat keinen Einfluss auf die Stimmen der Verbandsmitglieder.

- 5) Jedes Verbandsmitglied hat im ersten Jahr der Mitgliedschaft eine Stimme.
- 6) Soweit der Zweckverband über den Austrittsantrag eines Mitglieds nach § 2 Abs. 3 Satz 1 entscheiden muss, hat jedes Verbandsmitglied lediglich eine Stimme.
- 7) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 8) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

- 9) Für Wahlen gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los für den zweiten Wahlgang, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 10) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- 11) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- 12) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und Entlastung,

6. die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an ein Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
 12. den Abschluss von Zweckvereinbarungen und
 13. die Bestellung des Geschäftsführers und die damit verbundene Festlegung der Höhe der Besoldung bzw. des Entgeltes.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €,
 3. Personal gem. Art. 38 KommZG, soweit die Aufgaben nicht nach Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- 3) Die Verbandsversammlung kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG ihre Zuständigkeit nach Abs. 2 für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit widerrufen.

§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

- 1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 9 gewählt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach § 12 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes des einfachen und des mittleren Dienstes, zu ernennen, zu einem anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen sowie Angestellte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.
- 4) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- 6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten unbeschadet des § 13 Abs. 2 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgelegt wird.

§ 17

Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend § 11 Abs. 6 bestellt werden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- 1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- 2) Bei der Beschäftigung von versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes bzw. Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten (§ 128 BRRG) durch ein oder mehrere Verbandsmitglied/er zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die versorgungsberechtigten Beamten und Angestellten (§ 128 BRRG) durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend den Stimmrechten nach § 11 Abs. 4 zu übernehmen. Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten eine finanzielle Unterstützung. Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 19 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- 1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Behörden- und Dienstleistungszentrum in Bad Tölz.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsführer durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- 3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Regeln der kommunalen Doppik. Er folgt damit der Empfehlung der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2003 und wird die wesentlichen Instrumente der sog. Neuen Verwaltungssteuerung einsetzen. Zu nennen sind im Besonderen:

- die Darstellung der Verwaltungsleistungen als Produkte,
- die Kosten- und Leistungsrechnung,
- die Entwicklung von Kennzahlen über Kosten und Qualität der Verwaltungsleistung als Steuerungsinstrument sowie ggf. für interkommunale Vergleiche,
- die Einführung des Berichtswesens und
- die Gesamtdarstellung des Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauchs sowie der Vermögens- und Kapitalposition zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Verbandes.

Soweit erforderlich, wird eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung der kommunalen Doppik beantragt.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus der Anschubfinanzierung und besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

§ 22

Anschubfinanzierungsumlage

- 1) Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche dem Zweckverband als Mitglied beitreten wollen, haben dem Zweckverband zur Deckung seines Investitionsaufwandes eine Umlage zur Anschubfinanzierung zur gewähren. Diese Anschubfinanzierungsumlage wird zurückbezahlt.
- 2) Basis dieser Anschubfinanzierungsumlage ist die Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder. Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl für die gemeldeten Hauptwohnsitze. Bei der Gründung des Verbandes wird auf die Einwohnerzahl vom 31.12.2005 zurückgegriffen.
- 3) Je Einwohner hat die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde, für die die Aufgabenübertragung gilt, für die Investitionen im Bereich des ruhenden Verkehrs einen Betrag von 1,00 € bzw. im Bereich des fließenden Verkehrs einen Betrag von 2,70 € zu bezahlen.
- 4) Diese Anschubfinanzierungsumlage wird einen Monat nach Erhalt des Umlagenbescheides fällig.
- 5) Die Rückzahlung dieser Anschubfinanzierungsumlage erfolgt quartalsweise in einem Zeitraum von sieben Jahren. Die erste Rückzahlungsrunde erfolgt ein Jahr nach Beitritt zum Verband.
- 6) Die Anschubfinanzierungsumlagen können zur Investition, Schuldentilgung sowie zur Rücklagenbildung verwendet werden.
- 7) Die Anschubfinanzierungsumlage ist unabhängig von den Umlagen nach § 24 dieser Satzung.

§ 23 Besondere Entgelte

- 1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	28,00 Euro/h
Sachbearbeitung	9,50 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	95,00 Euro/h
Sachbearbeitung	8,00 Euro/Fall.

- 2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich des ruhenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	35,00 Euro/h
Sachbearbeitung	11,00 Euro/Fall.

Im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt

Überwachungsstunde	135,00 Euro/h
Sachbearbeitung	9,00 Euro/Fall.

- 3) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.
- 4) Die Entgelte werden einen Monat nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.
- 5) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei der Abrechnung der Leistungen angerechnet.

§ 24 Umlagen

- 1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen um seinen Finanzbedarf zu decken erhebt er neben der Anschubfinanzierungsumlage weitere Umlagen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.
- 2) Umlagenmaßstab ist der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ziehen. Für die Berechnung der Umlage werden die Verfahrenszahlen entsprechend § 11 Abs. 4 mit dem Mittelwert aus den letzten vorangegangenen drei Jahre herangezogen.
- 3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (= Umlagenbescheid) mitzuteilen.
- 4) Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10 Juli und 10. Oktober fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 25 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 27 **Jahresrechnung, Prüfung**

- 1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und sodann vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- 2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.
- 3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch i.d.R. bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.
- 4) Nach der Vorlage der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- 5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 **Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung**

- 1) Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und
 2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 24 i.V.m. § 11 Abs. 4 der Satzung gilt in diesem Fall entsprechend.
Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 4 i.V.m. § 24 der Satzung verteilt.

- 3) Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten. Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer eines Jahres nach Auflösung des Verbandes in Bad Tölz sichergestellt; die Daten werden zentral im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vorgehalten.

§ 29 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 31 Anzuwendende Vorschriften

- 1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Haustarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.
Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Bad Tölz, 11. Januar 2007

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen	
Markt Garmisch-Partenkirchen	Wolfgang Bauer des Zweiter Bürgermeister
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Unterammergau	Helmut Königsberger stellvertretender VG Vorsitzender
Gemeinde Grainau	Johannes Schäffler Zweiter Bürgermeister
Gemeinde Oberau	Peter Imminger Erster Bürgermeister
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal	Helmut Königsberger stellvertretender VG Vorsitzender
aus dem Landkreis Landsberg am Lech:	
Markt Dießen am Ammersee	Herbert Kirsch Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Windach für die Gemeinde Eresing	Josef Loy VG Vorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft Schondorf für die Gemeinde Schondorf a.A.	Peter Wittmaack VG Vorsitzender
Gemeinde Utting	Josef Klingl Erster Bürgermeister

aus dem südlichen Landkreis München	
Gemeinde Gräfelfing	Petra Schaber Zweite Bürgermeisterin
Gemeinde Sauerlach	Walter Gigl Erster Bürgermeister

aus dem Landkreis Miesbach	
Stadt Miesbach	Ingrid Pongratz Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Gmund am Tegernsee	Georg von Preysing Erster Bürgermeister
Markt Holzkirchen	Josef Höss Erster Bürgermeister

Gemeinde Otterfing	Jakob Eglseder Erster Bürgermeister
aus dem Landkreis Starnberg	
Stadt Starnberg	Ludwig Jägerhuber Zweiter Bürgermeister
Gemeinde Berg	Rupert Monn Erster Bürgermeister
Gemeinde Feldafing	Maximiliane Gerber Dritte Bürgermeisterin
Gemeinde Gauting	Brigitte Servatius Erste Bürgermeisterin
Gemeinde Inning a. Ammersee	Alfred Schilling Zweiter Bürgermeister
Gemeinde Pöcking	Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister
Gemeinde Tutzing	Peter Lederer Erster Bürgermeister

Gemeinde Wörthsee	Peter Flach Erster Bürgermeister
aus dem Landkreis Bad Tölz	
Stadt Bad Tölz	Josef Niedermaier Erster Bürgermeister
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau	
Gemeinde Bernried	Josef Steigenberger Erster Bürgermeister
Markt Peißenberg	Stefan Barnsteiner Zweiter Bürgermeister
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Seeshaupt	Hans Kirner stellvertretender VG Vorsitzender